

Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 17

Berlin, den 25. April 1931

23. Jahrgang

Unfallverhütungsvorschriften für die Betriebe der Feuerwehren

Der erste Reichsfachgruppentag des DDB in Stuttgart hat im Anschluß an das Referat des Kollegen Mag Krause einstimmig beschlossen zu fordern, daß „allgemeine Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehren aufgestellt werden, um Unfälle, wie sie in den letzten Jahren in Ermahnung getreten sind, nach Möglichkeit zu verhindern“. Diese Forderung gilt es zu verwirklichen. Es kann nicht bestritten werden, daß zahlreiche Unfälle bei der Tätigkeit der Feuerwehr auch tödliche — darauf zurückzuführen sind, daß in der Anwendung der verschiedenen Hilfsmittel der Feuerwehr bei Brandbekämpfung, Bergungsarbeiten, Übungen usw. nicht die Vorlicht gewaltet hat, die hätten walten können und sollten. Die Schuld an dieser Tatsache kann nicht dem Personal der Feuerwehr zugeschoben werden, sie muß darauf zurückgeführt werden, daß für den Feuerwehrbetrieb Unfallverhütungsvorschriften nicht bestehen. Wenn die Feuerwehr an der Brand- oder Unfallstelle einsetzt, wird von ihr erwartet, daß sie zur Lösung der gestellten Aufgaben auch ihr Leben und höchstes einsetzt.

Für die Berufsfeuerwehren ist längst anerkannter Grundsatz, daß Menschenleben nur dort eingesetzt werden, wo es gilt, Menschenleben zu retten. Daran sollen und werden auch die Unfallverhütungsvorschriften nichts ändern. Wenn es gilt, Menschen aus schwerer Lage zu befreien, wird immer der höchste Einsatz verlangt werden, jedoch auch immer die höchstmögliche Sicherung getroffen werden müssen. Auf die zahlreichen einzelnen Unfälle, die durch unsachgemäße Anwendung der Geräte und Atemschutzapparate der Feuerwehr selbst entstanden sind, sei bei dieser Gelegenheit verwiesen. Daß sich an Brandstellen Unfälle ereignen, die ganz vermieden werden können, jedoch ebensowenig kann die der Aufstellung von Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrbetrieb Abstand genommen werden. Die Tatsache, daß Feuerwehrlente eingesetzt werden, um im letzten Augenblick bei Sachwerte zu retten und dabei ein Mahlengrab finden, verdient gebieterisch Vorschriften für das Verhalten der Feuerwehr in solchen Fällen. Es sei nur daran erinnert, daß im April 1929 in der Nähe von Pfarrkirchen (Niederbayern) bei Bergungsarbeiten acht Feuerwehrlente, davon fünf tödlich; im Oktober 1927 beim Schloßbrand in Aßling (Oberbayern) neun Feuerwehrlente, davon sieben tödlich; am 28. August 1929 bei dem Feuer am Kurpark in Berlin sieben Feuerwehrlente, davon drei tödlich umsahen. Bei dem Feuer am 15. April 1931 im Blücher-Palais in Berlin wurde von den Besitzern oder deren Vertretern Rettung von Sachwerten aus gefährdeten Räumen verlangt.

Es kann und darf nicht Aufgabe der Feuerwehr sein, durch das blühenden Lebens Sachwerte zu retten, auch wenn sie menschlich sind, denn Menschenleben sind es auch. Wenn man der Meinung ist, daß unersehbarer künstlicher oder bittorische Werke erhalten bleiben müssen, muß der Schutz früher einleiten. Es ist die Aufgabe der Besitzer und Feuerper-sonaler sein, die zur Erhaltung derartiger Werte notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Es ist und bleibt aber ein unhaltbarer Zustand, daß sich die Feuerwehrlente auch in diesen Fällen mit der Teilung des Lebens begnügen, statt auf Minderung des Lebens zu bestehen. Der selbsttätigen Feuermeldanlage schenkt nach dieser Richtung mindestens dieselbe Beachtung wie dem Blitzschutz. Es ist empörend, wenn man unterleben muß, daß die Veranoherung wie die des Blücher-Palais möglich ist, weil nicht notwendig erachtet wurde, Räume, in denen Werte von großem Wert untergebracht sind, mit irgendweicher leistungsfähigen Schutzvorrichtung zu versehen, obwohl es deren genügend gibt und die vorhandenen Werte den Einbau derartiger Sicherheitsvorrichtungen wertvolleres gerechtfertigt hätten.

In Feuerwehrräumen besteht über die Notwendigkeit von Vorschriften zur Unfallverhütung auch keine Meinungsverschiedenheit. Auf der Tagung des Deutschen Feuerwehrverbandes in Erfurt wurde jedoch der Wunsch der Tagung dahin zusammengefaßt, daß diese Vorschriften nicht als Unfallverhütungsvorschriften, sondern als Richtlinien zur Verhütung von Unfällen im Feuerwehrbetrieb aufgestellt werden sollen. Von anwesenden Parlamentariern wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Aufstellung von Richtlinien wohl nicht zugelassen werden könnte, weil dies den gesetzlichen Vorschriften nicht genügen würde. Daran, daß für den Feuerwehrbetrieb Unfallverhütungsvorschriften notwendig sind, wird nicht gerüttelt werden können. Wo die Unfallhäufigkeit besondere Vorschriften zur Vermeidung derselben erfordert, können diese nicht „Richtlinien“, sondern nur „Unfallverhütungsvorschriften“ sein.

Weit mehr Sorge als die äußere Form muß aber die innere Gestaltung dieser Vorschriften machen. Unfallverhütungsvorschriften müssen so sein, daß sie im Kopf bleiben. Wenn es gilt, Unfälle zu verhindern, können nicht erst Bücher zur Hand genommen werden, wie dies bei der Nachprüfung geschieht, ob die Unfallverhütungsvorschriften Beachtung gefunden haben. Unfallverhütungsvorschriften sind für die Feuerwehr auch die Übungs- und Sondervorschriften für die vorhandenen Geräte, die Vorschriften des DDB über Gestaltung und Bedienung elektrischer Anlagen, Vorschriften über die Unterbringung und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen usw. Sollen nun alle diese Vorschriften in die Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehr aufgenommen werden, oder sollen sie als Sondervorschriften bestehen und als Bestandteil der Unfallverhütungsvorschriften gelten? Hier wird unterschieden werden müssen zwischen dem eigentlichen Betriebe der Feuerwehr und den Nebenbetrieben, zwischen Vorschriften, die der Feuerwehrmann kennenlernt, weil er nach ihnen mit den vorhandenen Geräten ausgebildet und geschult wird und Vorschriften, an die er nur gelegentlich erinnert wird. Danach würde sich ergeben, daß 3 B Übungs- und Sondervorschriften, nach denen die Ausbildung erfolgt, als Sondervorschriften bestehen und trotzdem als Unfallverhütungsvorschriften gelten könnten. Für Nebenbetriebe, wie Telegraphenbau, Metall- und Holzverarbeitung usw. würden die für diese Berufe von den Unfallberufsgenossenschaften bzw. dem Deutschen Reichspost aufgestellten Unfallverhütungsvorschriften Anwendung finden und den in den Betrieben tätigen Feuerwehrlenten auch zur Kenntnis gebracht werden müssen. Die Übungs- und Sondervorschriften für die einzelnen Fahrzeuge und Geräte — die also nach der örtlichen Ausrüstung verschieden sind — würden Bestandteil der Unfallverhütungsvorschriften sein. In den Unfallverhütungsvorschriften müßte auf diese Vorschriften und darauf hingewiesen werden, daß sie Bestandteil der Unfallverhütungsvorschriften sind. In die Unfallverhütungsvorschriften für die Tätigkeit der Feuerwehr an der Brand- und Unfallstelle müßten die für Unfallverhütung wichtigen Bestimmungen aus den Vorschriften über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen, Unterbringung von und Verkehr mit Kraftfahrzeugen usw. Aufnahme finden. Diese Unfallverhütungsvorschriften einschließlich der für die einzelne Wehr geltenden Übungs- und Sondervorschriften müssen jedem Feuerwehrmann auschändig werden. Durch Dienstbelehrung ist dafür zu sorgen, daß sie dem einzelnen in Fleisch und Blut übergehen. Dem Feuerwehrmann treten Unfallgefahren nicht nur auf bestimmten Gebieten entgegen. So vielseitig wie seine Tätigkeit sind auch die ihn bedrohenden Gefahren. Nur einache Dienstbelehrung kann erreichen, daß Betriebsunfälle im Feuerwehrdienst auf das geringstmögliche Maß herabgedrückt werden. Bei ausreichender Dienstbelehrung werden aber die Strafgesetze in den Unfallverhütungsvorschriften nur als das wirken, was sie sein wollen, ein Mahner, der immer wieder daran erinnert, wie notwendig die Beachtung dieser Vorschriften ist. h a w e.

Deckenschutz gegen Feuer beim Eisenbahntransport

Wegen der Zerstörungen der Kriegszeit hatte man auf deutschen Bahnen die Bedeckung leicht feuerfängernder Güter erleichtern müssen. Die Erfahrungen sind ungünstig, da viele Brände vorgekommen sind. Diese haben sich um so verhängnisvoller gezeigt, als nicht allein das Ladegut verloren ging, sondern auch die Güterwagen vernichtet oder schwer beschädigt wurden. Weiter sind häufig noch andere Güter, andere Waggons und Eisenbahnanlagen gefährdet und beschädigt worden. Derartige Brände sind zudem auf freier Strecke verhängnisvoll, weil sie nicht nur den Zugverkehr stören, sondern auch wegen des oft weiten Weges für die Feuerwehren und nicht selten infolge Wassermangel am Brandplatz schwer zu löschen sind.

Bei dieser Sachlage hat die Reichsbahn im Gütertarif festgelegt, daß Gegenstände, welche durch Funken der Lokomotive leicht entzündet werden können, nur dann zum Transport angenommen werden, wenn sie vollständig mit Decken aus Flachs, Hanf oder Baumwolle oder aus Mischungen dieser Fasern bedeckt sind. Diese Decken müssen durchaus haltbar und fest sein, auf einem Zentimeter wenigstens je acht Fäden in Kette und Schuß enthalten und je Quadratmeter mindestens 450 Gramm wiegen. Derartige Decken müssen ferner dauernd eine so glatte Oberfläche besitzen, daß sie weder den Funken noch der Flugasche Halt bieten. Zu dieser Festlegung ist man durch Untersuchungen unter Mitwirkung der Faserstoff-Industrie wie der Verfrachter gekommen. Es wurde unter Hinweis darauf, daß Güter nur sehr kurze Zeit nach der Ernte gären und sich erhitzen, der Beibehaltung leichter und luftdurchlässiger Decken das Wort geredet.

Zur Lösung der Frage sind von der Bahn unter Hinzuziehung der Interessentengruppen Versuche durchgeführt worden. Es zeigte sich an einem mit Tutegewebe bedeckten Ballen Probierstoff, daß die glühenden Kohlenstücke an gegenüberer Flugasche das Gewebe rasch zerstört und allmählich dann das darunterliegende Stroh entzündet. Diese Versuche waren für die Bestimmung maßgebend, auch für Proben und Probierstoff nur nach Segeltuchdecken zu gestalten. Da aber von manchen Interessenten gewünscht wurde, auch noch weiter Jute- und andere Textildecken verwenden zu dürfen, so wurden die Ermittlungen fortgesetzt. Es zeigte sich, daß Tutedecken oft zu mangelhaft sind, um den verlangten Feuerchutz der Ladungen erfüllen zu können. Die Tutedecken hatten oft ein zu weiches Gewebe und zerrißten leicht, so daß sie nach kurzem Gebrauch beschädigt an den Waggons herunterhängen, in der Zugluft flattern und so den Betrieb gefährden. Andererseits zeigten Proben wie Versuche, daß Segeltuchdecken diesen Anforderungen genügen, weil sie fest und widerstandsfähiger sind. An den glatten Flächen der Segeltuchdecken kann sich der Funkenauswurf der Lokomotiven nicht festsetzen.

Decken aus Sackleinen haben geradezu wie Sonder gewirkt und eher Brände begünstigt, als die Güter geschützt. Zahlreiche Stoffproben von Decken, die geprüft wurden, zeigten schon äußerlich, daß die Gewebe bei Flachs — Segeltuchdecken — erheblich dichter und glatter als bei Jutedecken sind. Auf den gleichen Raum kommen bei Jute nur 20 Fasern, bei Segeltuch 42 Fasern. Jute enthält als chemische Bestandteile Lignin, welches durch Hitze und

auffallendes Licht zerfällt wird; es tritt Zersetzung, also Zerstörung des Gewebes ein. Dagegen haben Flachs-, Hanf- und Baumwollfaser kein Lignin und leiden daher durch Hitze keinen Schaden an ihrer Festigkeit. Die Art der Faser bringt folgende Werte der Widerstandsfähigkeit mit sich: 100 für Flachs oder Baumwolle, 85 für Hanf und 20 für Jute.

Im Transportgewerbe rathen sich Tutedecken bei kurzen Gebrauch leicht auf. Die heraustretenden Fasern bilden einen Pelz, der die Funken festhält. Daher brennen eben derartige Decken leicht durch und die Ladung wird in Brand gesetzt. Weiter nimmt die Porosität selbst bei ursprünglich glatten und festen Geweben aus Jute schnell zu.

Decken aus Segeltuch behalten infolge der Festigkeit, Länge und Biegsamkeit der verwendeten Fasern auch ihre ursprüngliche Glätte und Festigkeit in jahrelangem Gebrauch unverändert.

Wirtschaftlich spricht für Flachs, daß es ein deutsches Erzeugnis ist, während Jute aus dem Auslande kommt. Eine Flachsdecke kostet etwa die Hälfte mehr als eine gleich dicht gewebte Tutedecke. Dafür hat aber die teure Decke vierfache Gebrauchsdauer. Stellt man aber bestia (Paddelweiden) dem normalen Segeltuch gegenüber, dann verhalten sich zwar die Preise wie ungefähr 1 : 4, aber einer solchen Decke gegenüber hat die Normal-Plandecke 10- bis 20fache Gebrauchsdauer.

Auf Grund dieser Untersuchungen wurden die erwähnten Bestimmungen über Decken zum Feuerchutz getroffen.

P. Mag G r e m p e, Berlin-Friedenau.

Wie für die Reinheit eines Betriebsstoffes gesorgt wird

Eine äußerst wichtige Forderung, die man an die Qualität eines Betriebsstoffes stellen muß, ist die Reinheit. Bei der Deutschen Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft (Dapetol) werden die Lager-tanks regelmäßig gründlich gereinigt und überholt. Das Material der Tanks wird sorgfältig geprüft und schadhafte Stellen ausgebessert, um Rostanfraßungen und Abblättern auszuschließen. Zu jeder Tanküberholung ist der Monteur ausgerüstet mit einem Gasblow, einem Reinigungsapparat, da der Tank angefüllt ist mit Gasen. Durch Handgebläse wird dem Monteur stets Frischluft zugeführt, wenn er nicht mit einem Kreislaufgerät ausgerüstet ist. Durch eine Reihleine und ein Telefon steht er mit der Außenwelt in Verbindung. Die Reinigung und Überholung oberirdischer Dapetol-Tanks geht in ähnlicher Form vor sich; in diesem Falle gelangt man durch eine niedrige Klappe am Fuß des Tanks in sein Inneres. Ebenso sorgfältig wie die Tanks werden auch die Behälter, die Transportfahrzeuge und die Verkaufseinrichtungen geprüf. Darüber hinaus sind in fast allen Umführvorrichtungen und Leitungen noch feine Haarbüschel eingeschaltet, und auch beim Auffüllen von Kannen werden stets Trichter mit Sieben verwendet. So verbürgt doppelte und dreifache Sicherheitsmaßnahme, die in 42jähriger Erfahrung entwickelt und verbessert werden konnten, die Reinheit der Verkaufsprodukte. B. M. K.

Explosion von Bn-Stoff

Wir haben in „Berufsfeuerwehr“ 1950, Seite 325, darüber berichtet, daß bei der Vergasung eines Hebungsräume eine Explosion erfolgte, der Menschenleben zum Opfer fielen, und darauf verwiesen, daß das Ergebnis der amtlichen Untersuchung noch nicht bekannt ist. Ueber das Ergebnis der amtlichen Untersuchung berichtete Branddirektor Sturm, Köln a. Rh., auf der Westmarktagung der RDJ, am 25. Oktober 1950. Dem Bericht entnehmen wir:

„Der Raum, in dem die Dichtheitsprüfungen der Gasmasken vorgenommen wurden, ist ein Anbau einer Sauerstofffabrik. Er wird auch als Dankelhammer und als Sauerstoffinhalationskabinette bei leichten Gasvergiftungen betriebsanwärter benutzt. Zu diesem Zweck führt von der Sauerstofffabrik ein Rohr von 18 Millimeter I W. in den Raum. Um nach vorausgegangenen Prüfungen eine schnellere Entlüftung des Raumes zu erreichen, ließ man Sauerstoff aus der Sauerstofffabrik einströmen, und zwar vier Stunden lang. Beim Abziehen der Bn-Stoff-Probe entstand eine gewaltige Stichflamme, die den ganzen Raum erfüllt haben soll. Die Beteiligten konnten über die Entstehungsurache keine bestimmten Angaben machen. Der bei den Prüfungen ver-

wendete Bn-Stoff ist unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht brennbar. Wegen seines Gehaltes an Brom wirkt er sogar schützend auf die Flamme ein. Es lag die Vermutung nahe, daß durch das Einleiten von Sauerstoff in den Raum eine stark mit Sauerstoff angereicherte Luft entstanden war, die ein etwa vorhandenes brennbares Gas bei der Verbündung zur schnellen Verbrennung bringen konnte. Sauerstoff allein brennt nicht, er erhöht aber die Brennbarkeit anderer Stoffe.

Aus diesem Grunde wurde ein Versuch im Prüfraum vorbereitet, und zwar genau unter denselben Verhältnissen, die an dem Unglückstage vorlagen. Nach einem ersten Bn-Stoff-Abzug wurde in dem Raum bei geöffnetem Entlüftungrohr aus dem an der Wand befindlichen Rohr Sauerstoff mit üblichem Betriebsdruck eingeleitet. Um die einzuströmende Sauerstoffmenge festzustellen, wurde der Sauerstoff kurze Zeit durch Gasmeter geleitet. Die Messung ergab eine Menge von nur 18,9 cbm Sauerstoff. Der Inhalt des Prüfraumes betrug 177. Nach vierständigem Einleiten wurde die Sauerstoffzufuhr abgedreht, das Entlüftungrohr geschlossen und im Raum an zwei verschiedenen Stellen Gasproben entnommen. Hiernach wurde der Versuch

bereitet. Der Laufteil der Pistole wurde mit 5 bis 6 cm Bn-Stoff gefüllt und auf den Hahnteil verschraubt. Die Pistole wurde auf einem Stativ befestigt und auf den Fußboden zwischen Wasserleitung und Schrank gerichtet. Die Vorbereitungen dauerten etwa 25 Minuten. Die Tür wurde mehrmals geöffnet und der Raum von drei Personen gleichzeitig betreten. Kurz vor dem Abschluß wurden an den gleichen Stellen nochmals zwei Gasproben entnommen. Gleichzeitig wurde für kurze Zeit Sauerstoff ein geleitet, um den durch die Vorbereitungsarbeiten vermutlich entstandenen starken Luftausgleich etwas zu vermindern. Durch eine Schür, die über das Stativ zum Hahn der Pistole führte, wurde der Schuß von außen ausgelöst. Beim Auslösen des Schusses kam aus der Pistole eine mindestens 1 Meter lange Stichtlamme. Der Filzpfropfen flog gegen den Fußboden zur Wand und brannte mit hell leuchtender Flamme. Gleichzeitig lösten sich von dem Filzpfropfen brennende Teilchen ab. Unmittelbar nach dem Abschluß brannte der Holzschrank an zwei räumlich getrennten Stellen mit heftiger Flamme. Das Feuer debütierte sich sehr schnell aus. Mit Handfeuerlöschern und mit der in dem Raum befindlichen Wasserleitung wurde der Brand abgelöscht. Beim Betreten des Raumes direkt nach dem Abschluß trat keine Reizwirkung der Bn-Stoffes

auf die Augen ein, während vor dem Versuch, sogar nach vierstündigem Einleiten von Sauerstoff, in dem Raum noch Spuren des Reizstoffes vorhanden waren, die beim Betreten des Raumes (zur Entnahme der ersten Gasprobe) noch auf die Augen einwirkten. Es dürfte daher mit Sicherheit anzunehmen sein, daß in dem sauerstoffreichen Raum der Bn-Stoff beim Abschluß verbrannt ist und die lange Stichtlamme hervorgerufen hat. Die Untersuchung der Gasproben ergab, daß nach vierstündigem Einleiten des Sauerstoffes in dem Raum ein Sauerstoffgehalt von etwa 90 bis 93 Proz. war. Die Gasproben unmittelbar vor dem Abschluß nach den letzten Vorbereitungen ergaben noch einen Gehalt von 54 bis 63 Proz. Sauerstoff.

Der bedauerliche Unglücksfall, der nur durch das Zusammenreffen ungünstiger Umstände entstanden ist, gibt uns folgende Lehren: Der Raum darf erst nach Abschluß der Reizgaspistole bzw. nach Zerstäuben der Reizflüssigkeit betreten werden. Der Raum muß genügend erhellt sein und durch das Beobachtungsfenster ganz zu überschauen sein. Die Tür des Prüfzimmers soll möglichst unmittelbar ins Freie führen und nach außen aufschlagen. Der als Reizmittel verwendete Bn-Stoff ist unter gewöhnlichen Verhältnissen völlig ungefährlich.

Löschung von Erdpechbränden

In „Feuer und Wasser“ Nr. 34 1931 berichtet der Baurat der Berliner Feuerwehr, Dipl.-Ing. Reinde, über Versuche, die durchgeführt wurden, um festzustellen: 1. Wann und auf welche Weise kann Bitumen in Brand geraten? 2. Wie verhalten sich die verschiedenen Löschmittel dem brennenden Bitumen gegenüber?

Wir möchten nicht versäumen, von dem Ergebnis dieser Versuche auch die Leser unserer Zeitschrift zu unterrichten und empfehlen deshalb dem genannten Bericht:

Es wurde folgende Versuchsanordnung gewählt: Ein rechteckiger eiserner Behälter von 1,50 Meter Länge, 1 Meter Breite und 30 Zentimeter Höhe wurde bis zur Hälfte mit etwa 0,5 Kubikmeter Bitumen gefüllt und von unten mittels einer für diesen Zweck aus Ziegelsteinen gebauten Feuerung erhitzt. Nach dreißig Minuten wurde das Bitumen flüssig und fing nach 1 1/2 Stunden an zu kochen. Die Temperatur war auf 300 Grad Celsius gestiegen. Der weitere Anstieg konnte nicht mehr gemessen werden, da ein geeignetes Thermometer fehlte. Nachdem das Feuer durch Petroleum getränkte Holzwohle verstärkt wurde, kochte der Behälter nach Verlauf von weiteren 15 Minuten über, so daß sich die flüssige Bitumenmasse nach allen Seiten über den Rand ergoß und mit den aus der Feuerung hochliegenden Flammen in eine Verbindung kam. Eine Entzündung des Bitumens trat nicht ein, es wurde vielmehr die Beobachtung gemacht, daß die flüssige Masse das Feuer in der Feuerungsöffnung erstickte. Erst wurde nochmals Holzwohle mit Petroleum getränkt, in den Behälter auf die überkochende Masse gelegt und entzündet. Nach zehn Minuten begann das Bitumen an einigen Stellen in der Nähe der eisernen Wände zu brennen; das Feuer breitete sich unter heftigster Hitzeentwicklung auf die im Behälter und unter der Erde befindliche Masse aus, die in diesem Zustand vorwiegend eine Temperatur von 400 bis 450 Grad Celsius gehabt haben kann. Es galt nun, das richtige Löschmittel für brennendes Bitumen zu finden. Ein versuchsweise in den brennenden Behälter geleiteter C-Leitung geförderter Wasserstrahl hatte eine explosionsartige Flammevergrößerung zur Folge. Vermutlich ist das Wasser in seine Bestandteile, Wasser- und Sauerstoff, zerlegt worden und die Flamme nur noch entfacht.

Einige Schaufeln Schnee, die in den Behälter geworfen wurden, führten unter nach einigen Sekunden ein beständiges Abkühlen unter starker Wasserdampfentwicklung herbei. Mit einem Tetrachlorkohlenstoff-Handfeuerlöschers von einem Inhalt wurde das Feuer für eine kurze Zeit (etwa vier Sekunden) gedämpft, um alsdann nach Abzug der Löschgase aufzunehmen.

Der Auftrieb erschien derart stark, daß die Tetrachlorkohlenstoffgase einen geringen Teil auswirken konnten. Die gleiche Versuchsanordnung wurde wohl auch bei der Verwendung von Kohlendioxid beobachtet werden müssen. Der Behälter war inzwischen bis zur Hälfte des Inhalts ausgebrannt. Um den Behälter herum wurde die flüssige Masse mit stark qualmender Flamme. Es wurde eine 75-Millimeter starke Schaumleitung von Blummarke unter Str. G. 11 vorgenommen und aus einem 35-Millimeter Durchmesser Rohr Schaum auf die den Behälter umgebende flüssige Masse und in die Feuerung gegeben. Das Feuer war

mit einer Büchse Pulver (15 Kilogramm) in 15 Sekunden gelöst. Das Bitumen im Behälter brannte noch etwa zwei Minuten und erlosch alsdann von selbst.

Einige Schaufeln von Schaum brachten einen Eimer mit brennendem Bitumen sofort zum Erlöschen. Der Schaum wurde nach einigen Sekunden absorbiert, tauchte unter und brachte das Bitumen zum Uberschäumen.

Der Versuch hat ergeben, daß brennendes Bitumen durch Schaum in kurzer Zeit restlos abgelöscht werden kann. Allerdings kann nicht verhindert werden, daß ein nachträgliches Uberschäumen eintritt, was jedoch von untergeordneter Bedeutung ist.

Beim Schaumgeben muß streng darauf geachtet werden, daß der Schaum erst dann auf das Feuer gegeben werden darf, wenn er eine konsistente flockige Form angenommen hat. Wässriger Schaum würde eine Vergrößerung des Feuers zur Folge haben.

Schlauchbinden — Schlauchklemmen

Wenn bei Bränden Schläuche plagen — was immer wieder vorkommt —, gilt es insbesondere, den Schaden ohne Unterbrechung der Löscharbeiten und ohne Verlust kostbarer Zeit zu beheben. Wir zeigen (Abb. 1) eine Schlauchbinde, die von der

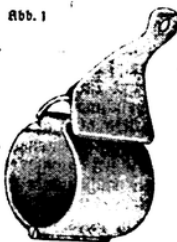


Abb. 1

Firma Heinrich Schluckebier, Witten-Annen, angeboten wird und die, nach unserer Auffassung, den an sie zu stellenden Anforderungen genügt. Die Schlauchbinde besteht aus zwei festen Teilen nach Form des unter Druck stehenden Schlauches und wird für 52- und 75-Millimeter-Schläuche geliefert. Die beiden Teile sind durch ein Scharnier verbunden. Mit einem Hebelverschluss wird die Binde am Schlauch festgezogen. In dem einen Teil der Binde ist ein gewölbtes aufgerautes Gummikissen angebracht, wodurch die vollständige Abdichtung erreicht wird. — Die gleiche Firma bietet eine Schlauchklemme (Abb. 2) zum Einbinden von Kupplungen, Zwischenstücken oder Verdrahtungen an. Diese Schlauchklemmen bestehen aus zwei Hälften mit Gewindeschrauben, die seitlich in Flanschen stecken. Beim Einbinden brauchen nur diese Schrauben angezogen werden. Für das Einbinden von Zwischenstücken

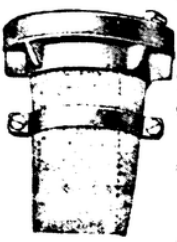


Abb. 2

um gute Schlauchteile miteinander zu verbinden und in der üblichen Länge im Betrieb zu halten — scheint uns die Klemme wegen der auftretenden Uebelheiten weniger geeignet. Hier dürfte der bisher übliche Messingdraht zweckmäßiger sein. Zum Einbinden von Kupplungen und Verdrahtungen erscheint sie jedoch sehr geeignet, obwohl auch hierfür bei genügender Schulung Messingdraht die getreute Aufgabe voll erfüllt.

Fortentwicklung des Beamtenrechts

Besprechungen zwischen RDK. und Gesamt-Verband

Während in der sozialpolitischen Gesetzgebung und auf dem Gebiete des Arbeitsrechts seit der Staatsumwälzung wesentliche Fortschritte zu verzeichnen sind, blieben fast alle Reformversuche beamtenrechtlicher Art in den Entwürfen stecken. Das Reich hat weder die Grundlagen des Beamtenverhältnisses durch Reichsgesetz geregelt (Artikel 128 RD.) noch ein Beamtenvertretungsgesetz geschaffen (Artikel 150 RD.). Auch die übrigen in der Reichsverfassung in den sogenannten Beamtenartikeln angehödigten Gesetze wurden bisher nicht erlassen. Die in Artikel 10 der RD. in Aussicht gestellten „Grundzüge“ über das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften sind ebenfalls nicht aufgestellt worden.

Im republikanischen Deutschland wird seit November 1918 der etwas merkwürdige Versuch unternommen, ein modernes Volksbeamtentum zu schaffen, ohne dem Beamtenrecht einen anderen Inhalt zu geben. Bis auf wenige Teilreformen, die in einigen Ländern durchgeführt wurden, haben wir noch die alten beamtengesetzlichen Bestimmungen, die zum Teil auf ein recht ehrwürdiges Alter zurückblicken können. Die preussischen Staats- und Gemeindebeamten werden für ihre dienstlichen und außerdienstlichen Vergehen noch immer abgeurteilt nach einem Gesetz, das 1852, in den finsternen Zeiten der preussischen Konturrevolution, geschaffen wurde. Kleinstaatlicher Partikularismus, volkstümliche Geheim-Litokratie, kanonmäßige Abgeschlossenheit und Attribute monarchischer Gewalttätigkeit treten uns auf Schritt und Tritt entgegen, wenn wir die schier unübersehbare Zahl der Beamtengehalte und der in anderen Gesetzen vertretenen beamtenrechtlichen Bestimmungen des Reichs und der Länder überblicken.

Dinge, die seit Jahren in Beamtenkreisen lebhaft diskutiert werden, ohne daß sie in der Gesetzgebung vom Fleck kommen, hätten bätter, sagen wir in den Novembertagen mit einem Federstrich, etwa durch eine Verordnung des Rates der Volksbeauftragten, reformiert und geändert werden können, wenn die Beamtenhaft damals auf der hat gewesen wäre und diese Fragen an die damals wirkenden politischen Kräfte herangetragen hätte. Mit der Sicherstellung der „wohlerworbenen Rechte“ allein ist es schließlich nicht getan. Die Beamtenhaft hat auch ein Interesse daran, ihr öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis in Einklang zu bringen mit der modernen Rechtsentwicklung. Das ist bei der Mehrzahl der geltenden Beamtengesetze nicht der Fall. Die Dienstverhältnisse, nach denen noch immer geurteilt wird, widersprechen sogar krank der Vernunft und dem Volksempfinden.

Vielleicht war die Seitenwärtigung den beamtenrechtlichen Reformbestrebungen nicht günstig. Außenpolitische und innenpolitische Schwierigkeiten ließen vielleicht andere Fragen wichtiger erscheinen. In der Gesetzgebungsarbeit über den Friedensvertrag, die Finanzgesetze, die Reparationen mit Dawes- und Young-Plan, im Kampf um die Stabilisierung der Republik gegen Separatismus, Kapp und Nationalsozialismus, im Ruhrkrieg und im Ringen um die Rheinlandbefreiung, und in all den anderen Nöten, denen die junge Republik ausgesetzt war, mochten vielleicht andere Fragen dringender, lebensnotwendiger scheinen als die Neuordnung des überfälligen Beamtenrechts. Dennoch: aus den Anfängen auf diesem Gebiete müssen wir einmal heraus! Auch die Neugestaltung des Beamtenrechts duldet keinen Aufschub mehr! Jedes längere Säubern, jedes unfruchtbarere Perfizieren schädigt nicht nur die Beamtenhaft, sondern auch die Republik. Die lebendigen, modernen Kräfte in der Beamtenhaft müssen endlich einmal freigegeben werden aus der bürokratischen Umhüllung veralteten Rechts. Ohne modernes Beamtenrecht kann niemals eine modern eingestellte, staatsfreie und volkstümliche Beamtenhaft werden. Die Republik dient sich am besten selbst damit, wenn sie recht bald ein einheitliches Beamtenrecht für alle Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten und die Beamten der übrigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen verabschiedet, ein Beamtenrecht, für das in dem vom Allgemeinen Deutschen Beamtenbund herausgegebenen Gesetzentwurf eine brauchbare Grundlage vorhanden ist.

Surecht liegt dieser große Wurf noch nicht vor. Zwangsläufig versucht man es mit Teilreformen: im Reich und in den Ländern. Sie so zu beeinflussen, daß sie für die Beamtenhaft brauchbar sind, daß sie die Ausgangspunkte für weitergehende Reformen abgeben, muß die primäre Aufgabe der freien Beamtenvereinigungen sein.

Vertreter der Reichsgewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten und des Gesamt-Verbandes der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Verkehrs (Reichsbund der Beamten und Angestellten) und Verband Deutscher Berufsfeuerweh-

männer beschäftigt sich deshalb am 7. April in einer gemeinsamen Sitzung sehr eingehend mit den Fragen, die jetzt im Vordergrund des Interesses der kommunalen Beamten und Angestellten stehen. Es kann den von ihnen vertretenen 50.000 Beamten und Angestellten der deutschen Kommunen nicht gleichgültig sein, wie diese sich im Hin und Her des politischen Kräftespiels entwickeln. In allen Fragen konnte volles Einverständnis über die gemeinsam zu treffenden Maßnahmen herbeigeführt werden.

Besonders eingehend wurde die wichtige Frage der Ausführungsbestimmungen zu § 45 Abs. 4 des Preussischen Befoldungsgesetzes behandelt. Die vielen jawebenden Beanstandungsverfahren drängen hier auf rasche Lösung. Unter allen Umständen muß die Mitwirkung der Beamtenorganisationen schon bei den einer Beanstandung vorausgehenden Maßnahmen sichergestellt werden; auch auf die Beteiligung der Kommunalbeamten am Schwurgericht durch Beisitzer und Sachverständige ist großer Wert zu legen. Das Verhalten des Kölner Oberbürgermeisters Dr. Adenauer gegenüber den Beamtenorganisationen in der Frage der Gehaltskürzung der Kölner Gemeindebeamten beweist schlagend die Notwendigkeit, über die Länderministerien und die kommunalen Spitzenorganisationen zu Regelungen zu kommen, die jede Willkür ausschließen.

Die Reform des Preussischen Kommunalbeamtenrechts und die Begründung des Beamtenverhältnisses, über die ein Referentenentwurf im Reich vorliegt, stehen im ursächlichen Zusammenhang. Die zwischen der Judikatur des Reichsgerichts und den Beamtengesetzen bestehende Diskrepanz muß, da die Rechtsunsicherheit immer unbaltbarer wird, im Sinne gesetzlicher Festlegung der Rechtsprechung des Reichsgerichts einer baldigen Lösung entgegengeführt werden. Für die freien Kommunalbeamtenvereinigungen besteht keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß die in dem Entwurf des Deutschen Städtetages aufgestellten Richtlinien für den Erwerb der Beamtenzugehörigkeit als unzulänglich abgelehnt werden müssen.

Das Beamtenvertretungsgesetz, für das ein neuer Entwurf vom Reichsinnenministerium aufgestellt worden ist, interessiert die Kommunalbeamten im besonderen darin, daß Schutzmaßnahmen für die Kündigung der auf Kündigung angestellten Gemeindebeamten hineingearbeitet werden. Der Reichsrat hatte bekanntlich in dem früheren Entwurf eine solche Regelung abgelehnt. Es wird deshalb unsere Aufgabe sein müssen, die Schwierigkeiten zu überwinden und den Kündigungsbeamten ein Einspruchsrecht zu geben, das insbesondere auch die bisherige Rechtmäßigkeit der nichtplanmäßigen Beamten befristet.

Wichtig für die Kommunalbeamten ist eine baldige Reform des Dienststrafrechts. Nach dem Beschluß des Preussischen Landtags soll Preußen durch eine Novelle des geltenden Rechts verbessern. Das Reich hat jetzt den Entwurf eines neuen Dienststrafrechts erarbeitet, dem Reichsrat zugewendet. Wie lange wird es dauern, bis er Gesetz wird, wie wirkt sich der Gesetzentwurf für die Kommunalbeamten aus? Das sind Fragen, die eingehender Prüfung bedürfen. Wir müssen auf schnelle Verabschiedung einer Neuregelung drängen; wir müssen aber auch Wert darauf legen, daß dem Kommunalbeamten bei Ordnungstrafen im nichtformalen Verfahren ein Berufungsmittel als Gericht, nicht als Aufsichtsbehörde erhalten bleibt. Die Frage, ob für die Gemeindebeamten besondere Disziplinargerichte geschaffen werden sollen und wie diese ausgestaltet haben. Mitwirkung von Beamtenbeiräten ist ebenfalls zu erwägen.

Die Konferenz beschäftigte sich auch mit der Neuregelung der Ausbildungs-, Prüfungs- und Verwaltungsschulwesens, mit der Hebernahme von Kommunalbeamten bei Entkommunalisierung von Gemeindebetrieben und anderen Fragen. Die grundsätzliche Stellungnahme beider Organisationen zu Beamtenrechten ist ja durch Programm und Verbandsratsbeschlüsse festgelegt. Ueber die zunächst zu treffenden Maßnahmen hat sich in erfreulicherweise, wie oben erwähnt, Einverständnis erzielt. Wilhelm Soltau

Die Beurlaubung von Beamten und Angestellten zur Teilnahme an Tagungen ihrer Berufsverbände.

Die RDK und der Gesamt-Verband haben dem Voritan des Deutschen Städtetages am 8. April eine Eingabe überreicht, die eine Änderung der hier in Nr. 14 Spalte 809 abgedruckten Richtlinien enthält. Der Eingabe entnehmen wir:

Handels- und Gewerbekammer befragt darüber: „Wenn (in der Feuerversicherung D. D.) auch die Ergebnisse des landwirtschaftlichen Geschäftes im Jahre 1929 gegenüber früheren Beobachtungsperioden eine leichte Besserung zeigen, die sich in einem Rückgang der Schadensziffer gegenüber einer durch Tarifierungsmassnahmen gesteigerten Gesamtprämiensumme manifestiert, so ergibt sich bei statistischer Erfassung der Schadenursachen nach immer ein überaus unerfreuliches Bild. Aus den Veröffentlichungen in den Geschäftsberichten der zehrenden Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalten in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten ist zu entnehmen, daß von 12.277 registrierten Brandfällen der Zahl nach 19 Proz. auf Blitzschlag, fast 17 Proz. auf Bau- und Kaminabrischen, 14 Proz. auf Fahrlässigkeit, 11 Proz. auf erloschene oder vermatete Brandheizung und 5 Proz. auf fehlerhafte elektrische Anlagen zurückzuführen waren. In etwa einem Fünftel aller beobachteten Fälle konnten die Schadenursachen nicht mit Sicherheit ermittelt werden, es ist aber mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß auch der Hauptteil dieser Brände aus den vorangeführten Schadenursachen entstehenden ist. Die restlichen Brände sind auf Zufall, Hausfeuer, Selbstentzündung, Funkenflug und ähnliches zurückzuführen. Auch bei vorsichtiger Beurteilung dieser statistischen Ergebnisse steht es außer Zweifel, daß ein sehr großer Teil dieser Brände vermeidbar war und daß die durch dieselben vernichteten Werte der Volkswirtschaft zu erhalten gewesen wären. Der neuerschaffenen Arbeitsgemeinschaften für Brandverhütung eröffnet sich somit ein sehr weites und ausichtsreiches Betätigungsfeld.“ Diese Arbeitsgemeinschaften (Landeskommisionen) haben die Aufgabe, durch Schulung der Feuerwehren, Ausstattung bestehender Feuerlöscheinrichtungen, Förderung des Ankaufes von Motorspritzen und der Errichtung von Wasserbehältern in wasserarmen Orten, periodische Revisionen elektrischer Anlagen, Einführung von Erzieherprämien für die Entdeckung und Ueberführung von Brandstiftern, Belehrung und Aufklärung der Bevölkerung, wirksame Vorkehrungen zur Verhinderung des Entstehens von Bränden und zur Vermeidung des Ausbruches, die geplanten Massnahmen nicht unmittelbar und gründlich besserungsfähig können, sondern der Erfolg erst als Ergebnis langer und zielbewußter Tätigkeit aller beteiligten Faktoren zu erwarten ist.

Aus der Feuerversicherung

Berlinische Feuerversicherungsanstalt. Die Netto-Prämien-einnahme der Gesellschaft betrug im Jahre 1929 5,38 Millionen Mark, die Nettoschäden beanspruchten 2,61 Millionen Mark = 48,5 Proz. der Netto-Prämien. Die Verwaltungskosten beanspruchten mit 2,65 Millionen Mark 49 Proz. der Netto-Prämien. Der Reingewinn betrug 66.000 Mk., davon 502.000 Mk. = 75,4 Proz. aus der Feuerversicherung. Die Dividende wird mit 15 Proz. des Aktienkapitals vorzuschlagen. Charakteristisch ist, daß im vergangenem Jahre der Aufwertungsrücklage 575.000 Mk. zur Einzahlung von 28 Proz. auf das von 4,20 auf 5,25 Millionen Mark erhöhte Aktienkapital verwendet wurden und in diesem Jahre 400.000 Mk. zur Auffüllung der ordentlichen Reserve, 50.000 Mk. werden aus ihr außerdem der Unterstützungsrufe zugeführt. In der Aufwertungsrücklage für die Versicherten verbleiben dann noch 35.000 Mk.

Rothenburger Versicherungskonzern in Teilliquidation. Aus der 1921 gegründeten Rothenburger Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Jörlitz — Aktienkapital 5 Millionen Mark bei 22 Proz. Einzahlung —, die Feuer-, Einbruch- und Fahrraddiebstahlversicherung sowie Unfall- und Haftpflichtversicherung betrieb, sind im Jahre 1925 die Rothenburger Lebensversicherungs AG. und die Rothenburger Rückversicherungs AG. entstanden. Beide haben in den Jahren 1928 und 1929 eine Dividende von 12 Proz. verteilt. Die nächste Rücklage der Feuerversicherungs AG. wurde jedoch nur auf 35.000 Mk. gebracht. Feuerversicherungs AG. und Rückversicherungs AG. befinden sich nun in Zahlungsschwierigkeiten und sollen liquidiert werden. Die Lebensversicherungs AG. ist dadurch in Mitleidenschaft gezogen, da sie Aktien der beiden anderen Gesellschaften besitzt. Einer Erklärung der Verwaltung entnehmen wir: „Die Gesellschaft wird voraussichtlich eine reifliche Befriedigung der Forderungen der Versicherten durchführen können. Bezüglich des Sachversicherungsgeschäfts (Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung) schweben aussichtsreiche Verhandlungen wegen Uebernahme dieses Geschäftszweiges als ganzes mit verschiedenen Gesellschaften.“ Also auch hier wieder das übliche Bild. Feuerversicherungs Transaktionen, Dividende, aber keine Sicherheit für die Versicherten.

Gesetz und Recht

Krankenerversicherungsbeiträge für Angestellte. Der preussische Finanzminister veröffentlicht im Namen des Ministerpräsidenten und der sämtlichen Staatsminister im „Preussischen Reichsanzeiger“ 1931 Nr. 11 einen Rundschreiben, in dem er auf ein Urteil des Reichsarbeitsgerichts — das ausgangsweise wiedergegeben wird —

verweist, wonach dieses entschieden hat, daß Barleistungen des Arbeitgebers während der Krankheit eines Angestellten auch dann als Arbeitsentgelt gelten, wenn sie um den Betrag der Leistung der Krankenkasse gekürzt sind und weder die Behörde zur Leistung des nach tariflicher Vereinbarung gekürzten Betrags noch die Krankenkasse zur Zahlung des Krankengeldes verpflichtet ist, weil der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhielt. Der Minister verweist darauf, daß die Krankenkassen auf Grund der Novellverordnung vom 26. Juli 1930 zum Teil unterschiedliche Versicherungsbeiträge festgesetzt haben, und zwar für a) Versicherte die kein Krankengeld erhalten und b) Versicherte, die Krankengeld beziehen. Soweit für Angestellte der preussischen Staatsverwaltung Beiträge zur Krankenerversicherung entrichtet werden, sind die für den Fall b festgesetzten abzuführen.

Reichsdienststrafordnung. Der Reichsminister des Innern hat dem Reichsrat den Entwurf einer Reichsdienststrafordnung unterbreitet. Der Entwurf ist nach Stellungnahme der Spitzenverbände der Beamtenschaft aufgestellt und berücksichtigt die methodischen parlamentarischen Verhandlungen, die über die Schaffung einer Reichsdienststrafordnung im Reichstag bereits geführt wurden.

Aus der Rechtsprechung

Kraftfahrer haben die Weisungen der Polizei zu beachten. Bei der Kraftfahrzeugführung S. vor einiger Zeit durch eine Straße von Spandau fuhr, welche zum Zwecke der Vornahme von Pflichten arbeiten aufgerissen war, so daß sie nur ein Wagen befahren konnte, gab ihm ein Verkehrsbeamter ein Zeichen mit hochgehobener Hand, er solle die Straße nicht befahren, weil von der anderen Seite ein Omnibus herbeikam. Das Zeichen hatte S. nicht beachtet, geriet mit dem Polizeibeamten in Konflikt und wurde dann an der Haltestelle einer Straßenbahn Auffassung. Das Amtsgericht verurteilte S. zu Geldstrafe, weil er der Weisung des Polizeibeamten nicht nachgekommen sei, sein Kraftfahrzeug an der Haltestelle einer Straßenbahn aufgestellt und sich gegen die Berliner Straßenordnung vom 15. Januar 1929 verzeigend habe. Diese Entscheidung schloß S. durch Revision beim Kammergericht an und bestritt die Richtigkeit der Feststellung des Amtsgerichts, welches lediglich Polizeibeamte, seinen Spuren, einen Diener, aber nicht gehört habe. Der III. Strafsenat des Kammergerichts wies die Revision des Angeklagten zurück und führte u. a. aus: Den Weisungen und Zeichen der Polizeibeamten sei von Kraftfahrzeugführern Folge zu leisten und der halterhaft und das Zeichen zu beachten. Der Führer eines zum Stillstand gelangten Kraftfahrzeuges habe dieses so aufzustellen, daß es den Verkehr nicht behindere. (Aktenzeichen: 3 S. 694, 70)

Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Wirtes. In einer Sitzung in Baden zündete ein Gast eine der durch das Lokal flammenden Papiergirlanden an, um zu sehen, ob sie Feuer seien, worüber man geritten hatte. Im Nu frah sich die Flammen Girlandenschnur entlang, ergriß die Vorhänge der Küche und fand in dem zur Verkleidung verwendeten Kupfen überliche Nutzung. Die entsetzte Panik erschwerte ein geordnetes Verlassen der Diele, so daß mehrere Gäste Brandwunden teils heftiger Art erlitten, ein Gast wurde nur noch schwer verletzt geboren, außer Brandwunden hatte ihm eine auf die Zunge und Herztätigkeit lähmend einwirkende Rauchvergiftung zuzuschreiben. Das Landgericht Baden verurteilte den Wirt am 15. Oktober v. J. wegen schuldhafter Brandstiftung, fahrlässiger Tötung sowie fahrlässiger Körperverletzung zu 800 Mk. Geldstrafe mit folgender Begründung: Dem Wirt sei zwar nicht widerlegen, daß er — wie von ihm unbedingt gefordert wurde — die Girlanden als feuerimpregniert gekauft habe durch entfalle aber nicht der Vorwurf des fahrlässigen Handelns, da er habe sich nicht blindlings auf die Feuerherbeigirlanden bekundende Reklamation der Verkäufer verlassen, sondern hätte vor Verwendung dieses Papiermades eine Prüfung auf dessen Unbrennbarkeit vornehmen müssen. Ware er dieser Verpflichtung nachgekommen, so hätte er ohne weiteres festgestellt, daß die Zahl der Girlanden trotz der anders lautenden Versicherer Verkäufers doch verbrennbar waren. Diese Hinterlassung ist unbillig für den Brand gewesen der Angeklagte habe als die ganz besondere Pflicht zur Beachtung der im Verkehr erforderten Sorgfalt gehabt. Die Voraussetzbarkeit dafür, daß die Girlanden anbrennen und dadurch die Gäste verletzt werden könnten sei ohne weiteres zu bejahen. In eine wesentlich mildernde Urteilung trat der I. Strafsenat des Reichsgerichts, das aus Baden Strafkammerurteil aufhob und die Strafe des Wirtes zur anderweitigen Verhandlung an dem Ort zurückverwies.

Aus den Entscheidungsgründen: Es bedeutet allerdings Ueberdehnung der von dem angeklagten Wirt zu leistenden Pflicht, daß er an sich jede einzelne Girlande auf ihre Brennbarkeit prüfen müsse. Nicht zweifelhaft ist aber, ob der Wirt die Zahl dann noch ermitteln mußte, wenn man die Zündung des Verten

der Feuerlöscherkeit in Betracht zieht. Darüber, inwieweit der Wert sich auf die Wertlosigkeit dieser Versicherung verlassen durfte, ohne jahrelang zu handeln, fehlen alle näheren Angaben. Es scheint auch sehr zweifelhaft, ob die Voraussetzungen zu weit zu fassen ist, daß der Wert damit abgesetzt werden mußten. Gänge würden in ihrer Ausdehnung die Wirbeln in einem Augenblick, denn das ist eine bereits mutwillige Handlung, die fast als ein Verbrechen zu bezeichnen ist. — Im übrigen steht auch noch offen, ob das Haus als solches totalen Brandschaden erlitten hat, verneinendenfalls wäre ein vollendete Brandstiftung nicht gegeben. (1 D 138/30 v. 21. 3. 1931.)

Brandberichte

Die Verluste durch Schadenbrände im März d. J. In dem verhältnismäßig ruhigen Monat März d. J. bewegte sich der Verlauf der Brandschäden in verhältnismäßig annehmbaren Grenzen. Im ganzen ereigneten sich in diesem Monat 18 Brände mit mehr betragende, teils versicherte, teils unversicherte Feuerlöschschäden im Reich 208 mit einer Gesamtsumme von etwa 8.525.000 Mk., während im Vormonat Februar d. J. 218 Feuer mit etwa 7.625.000 Mk. Schaden vorlagen. Nur einige wenige industrielle Riesenerreignisse wurden gemeldet, so daß sich auch die März-Brandkurve ungefähr auf derselben niederen Höhe wie die des Februars bewegte. Im ganzen bewegten sich im laufenden Jahre bis Ende März 684 Großfeuer mit etwa 50.452.000 Mk. Wertverlusten, während in derselben Zeit des Vorjahres 762 mit 54.550.000 Mk. notiert wurden, so daß die März-Brandkurve bis jetzt einen durchschnittlich befriedigenden Charakter trägt. Schadenbrände und Schadensumme verteilen sich im März folgendermaßen: Landwirtschaft 14 Brände mit 1.000 Mk. Verlust; Industrie und Handel 14 Brände mit 2.000 Mk. Verlust; Brände verschiedener Art 18 mit 5.525.000 Mk. Verlust. Zusammen 208 Brände mit 8.525.000 Mk. Verlust. Im Durchschnitt entfällt auf ein Schadenfeuer ein Verlust von 40.985 Mk. in der Landwirtschaft, 87.717 Mk. in der Industrie und Handel, 19.444 Mk. sonstige Brände und 41.000 Mk. im Durchschnitt.

Berlin. Am 1. April nachmittags wurde die Berufsfeuerwehr nach dem Verfall des Feuers. Bei Anbruch der Berufsfeuerwehr standen im ersten bis dritten Stock und der Dachstuhl eines Gebäudes und Seitenflügels in Flammen. Es wurde sofort mit dem Löschen begonnen. Durch unglücklichen Knarrschiff konnte das Feuer rasch auf den Dachstuhl über. Die Aufräumarbeiten dauerten bis in die Abendstunden. Das Feuer war durch einen schadhaften Heizkessel entstanden, durch den ersten Stock eine Bretterwand in Brand geriet. Von hier griff das Feuer auf die darüber liegenden Stockwerke und den Dachstuhl über. — Ein Hilferuf um 11 Uhr wurde durch unvorsichtige Handlungen mit dem Feuer veranlaßt. Eine Frau hatte zum Anheizen des Ofens ein Stück Holz benutzt. Durch eine dabei auftretende Stichflamme entzündete sie ihre Kleider in Brand gesetzt. Die Flammen wurden von dem Dachstuhl gelöscht, jedoch mußte die Frau mit lebensgefährlichen Wunden in das Krankenhaus gebracht werden. — Am 2. April wurde die Berufsfeuerwehr von einem Kurort in Süddeutschland aus einer Villa in Zehlendorf gerufen. Ein Bankbeamter befand sich in Süddeutschland in Urlaub und erhielt von seinem Bruder Mitteilung, daß er sich in der Wohnung in Zehlendorf mit dem Feuer veranlaßt werde. Die Berufsfeuerwehr fand bei ihrer Ankunft die Villa in Brand geriet und den Brandschadensbewußten. Durch Sauerstoff-Löschanlagen wurde er errettet. — In der Nacht zum 3. April wurde die Berufsfeuerwehr nach dem Saatwinkler Damm gerufen. Auf dem Lagerplatz hatte sich ein obdachloser Mann aus Wellblech eine Behausung geschaffen. Vermutlich durch den Ofen war die Behausung in Brand geraten und der Schlafende verbrannt. Die Leiche wurde ins Schauhhaus gebracht. Am gleichen Tage erfolgte Alarm nach Neue Friedrichstraße 57. Im dritten Stock des Vorderhauses war in einer Wäschefabrik ein Feuer entstanden. Bei Anbruch der Berufsfeuerwehr dichte Qualm und Flammen aus den Fenstern. Der Knarrschiff wurde durch die Berufsfeuerwehr am 12 Uhr gelöscht und der Schaden mit eisernen Türen verdrösselt war, die innen stark gequollen. Heber mechanische Leitern mit Rauchgasmasken wurde der Brand gelöscht. Das Feuer hatte an der Eintrübung und an den vorderen Balken vorrücken reichlich Nahrung gefunden, konnte aber durch die Berufsfeuerwehr am 1. April nach Einbruch in der Hauptallee Staken gerufen, wo etwa 100 Morgen angetrieben und am 3. April nach Gladow, wo etwa 50 Morgen angetrieben in Brand geraten waren. In beiden Fällen gelang die Bekämpfung der schadhafenden Brände zu erreichen. — Am 4. April, gegen 1 Uhr, wurde die Berufsfeuerwehr nach dem Brandbrenner Tor gerufen. Im Blücher-Palais, Ecke Potsdamer und Friedrich-Ebert-Straße, war ein großer Schaden entstanden. Das Feuer wüthete insbesondere in der Nähe des Fürsten Hendel-Donnersmarkt und in den Räumen des amerikanischen Handelsattachés. Das Feuer wurde gegen 11 Uhr gelöscht. Hausangestellte wurden durch das heftige Belen-

der Hunde geweckt und haben diesem Umstand ihre Rettung vor dem Feuer zu verdanken. Von Flammen umringt mußten sie sich dem Weg ins Freie bereits durch starke Rauchwolken suchen. Ein Drohküchenschaffner, der 2.30 Uhr vorbeikam, sah Licht und glaubte, daß noch eine Festlichkeit sei. Der Eingang von der Friedrich-Ebert-Straße war jedoch dunkel, so daß er weiterfuhr. Nach 3 Uhr fuhr er nochmals vorbei und bemerkte nun, daß das Licht stärker geworden war und einen rötlichen Schein hatte. Jetzt erst kam ihm der Gedanke, daß es sich um Feuer handeln könnte. Er verständigte die Polizeiwache am Brandbrenner Tor. Als die Berufsfeuerwehr an der Brandstelle eintraf, war der ganze Flügel am Pariser Platz (Dachstuhl, 2. und 3. Obergeschloß) bereits vom Feuer ergriffen. Der große Festsaal des Fürsten Hendel-Donnersmarkt brannte lichterloh. Im Treppenhaus stürzten bereits die brennenden Balken des Dachstuhles herunter. Die Büroräume des amerikanischen Handelsattachés waren vom Feuer ergriffen. 5 Alarm, 10 Alarm riefen immer mehr Löschzüge an die Brandstelle. 14 Züge wurden zur Bekämpfung des Riesendammes eingesetzt und 25 Schlauchleitungen über 8 mechanische Leitern von der Straße, 2 Leitern über den Hof und zum Innenantrieb vorgenommen. Die Bewohner des Quergebäudes mußten in Sicherheit gebracht werden. Notdürftig bekleidet mußten sie die Wohnungen verlassen. In stundenlangem angestrengter Arbeit gelang es endlich das Feuer zum Stehen zu bringen, jedoch das 2. und 3. Geschloß der Front am Pariser Platz und der Dachstuhl an der Friedrich-Ebert-Straße war nicht mehr zu retten gewesen. Der Dachstuhl ist in einer Länge von 120 Meter zerstört. Um 1.6 Uhr war das Feuer soweit in der Hand der Berufsfeuerwehr, daß es von allen Seiten eingekreist war. Nach 8 Uhr übernahmen 6 Züge die Ablosung. Die nicht vom Feuer erfaßten Gebäudeteile haben naturgemäß unter Löschwasser stark gelitten. Die Aufräumarbeiten zogen sich bis spät in die Abendstunden hin und gestalteten sich sehr schwierig. An der ausgebauten Brandstelle zeigten sich immer wieder Brandherde, die ab gelöscht werden mußten. Infolge der starken Verformung des Gebäudes mußte mit größter Vorsicht gearbeitet werden. Bereits während des Feuers wurde Brandingenieur Dr. Kallas durch einen herabfallenden Balken verletzt und mußte ins Krankenhaus gerufen werden. Zwei Kollegen, die Rauchvergiftungen erlitten hatten, erholten sich an der Brandstelle wieder. Die Entstehungsurache ist nicht bekannt. Erwähnt wird darauf, daß während der letzten Tage die elektrische Beleuchtung nicht ordnungsgemäß funktioniert. Es wurde aber auch ein neugebauter Ofen in einem Nebenraum des Festsaales des Fürsten Hendel-Donnersmarkt am Tage vorher abgeheizt. Da der Entstehungsherd nach den getroffenen Feststellungen in der Nähe dieses Raumes vermutet werden muß, ist wohl die Vermutung richtig, daß die Brandursache in diesem Ofen zu suchen ist. Ausgedehnte Räume ohne Bewachung und ein Riesendamm ohne feuerfeste Unterbrechung haben auch hier wieder zu schweren Verlusten geführt, denn nicht nur das große Gebäude ist zerstört, in den ausbrandten Räumen befanden sich Einrichtungs- und Dekorationsgegenstände von hohem Wert.

Bochum. Am 31. März, nachmittags, wurde die Berufsfeuerwehr nach Langendreer gerufen. Im Knappschaffers-Krankenhaus war ein Dachstuhlbrand entstanden, dem das Dachgebäude des Hauptgebäudes zum Opfer fiel. Das Krankenhaus versah über 100 Betten und war mit etwa 100 Schwerkranken belegt. Das Feuer ist vermutlich durch Brennarbeiten bei Reparaturen entstanden und griff sehr schnell um sich. Die zu dem verwendeten Schweißapparat gehörigen Gasflaschen explodierten während des Brandes. Die Kranken konnten ohne besondere Gefährdung in Sicherheit gebracht werden. Ärzten und Pflegerpersonal gelang es auch, die nach der Explosion einsetzende Panik im Keime zu ersticken. Infolge der Ausdehnung, die das Feuer bei Anbruch der Berufsfeuerwehr bereits hatte, galt es vor allem, dasselbe auf den vorgeschädigten Herd zu beschränken. Das Uebergreifen auf die erst kürzlich fertiggestellten Erweiterungsbauten konnte auch verhindert werden, jedoch der Dachstuhl des Hauptgebäudes war nicht mehr zu retten. Auch das Obergeschloß hat unter Feuer und Löschwasser stark gelitten. Der Schaden wird noch dadurch erhöht, daß eine vor kurzem angelegte moderne Röntgenanlage durch das Feuer zerstört wurde. Unverständlich erscheint, daß in einer Krankenanstalt, in der ein Schadenfeuer hunderte von Kranken bedroht, feuergefährliche Arbeiten vorgenommen werden, ohne die zur sofortigen Bekämpfung eines etwa entstehenden Schadenfeuers notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Der Schaden, der sich auf etwa 1 Million Mark beläuft, hätte verhindert werden können, wenn der Feuerherd etwas mehr Aufmerksamkeit zögen hätte werden. Die Schweißapparate besetzt liegen, die Arbeiter selbst überlassen und Mittelspannung machen, diese Gefahren in sich, die schon Beachtung verdienen würden, um Verluste durch Sachwerte zu vermeiden. In einer Krankenanstalt, die mit 100 Kranken und bis zum obersten Geschloß dicht belegt ist, ist ein solches Verfahren einfach unverantwortlich. Die Katastrophen, die durch leichtsinnigen Umgang mit Schweiß- und Schweißbrennern verursacht wurden, sind bereits so zahlreich, daß gerüstet werden muß, ob derartige Arbeiten insbesondere in Dachgeschossen — oft allein anmelde- und aufsichtspflichtig gemacht werden müssen, wie dies für das Hamburger Hafengebiet längst der Fall ist.

